

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche halbe Stunde angesetzt.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. a) Für die nachstehend aufgeführten Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge werden folgende pauschalen Entschädigungssätze gewährt:

Truppmann	80,00 €
Truppführer	40,00 € ,
Atemschutzgeräteträger	80,00 €
Maschinist	200,00 €

b) Für die Teilnahme an allen sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen, für die keine pauschalen Entschädigungssätze nach Absatz 1 a gelten, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde ersetzt, wenn kein Verdienstaufschlag geltend gemacht wird.

2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde ersetzt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.200,00 €/Jahr
1. Stellvertreter des Feuerwehrkommandant	900,00 €/Jahr
2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandant	900,00 €/Jahr
Gerätewart	936,00 €/Jahr
Atemschutzgerätewart	300,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	520,00 €/Jahr

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Absatz 1 bis 3, § 2 Absatz 1 und § 2, sowie § 3.

	Vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	21.01.1993	05.02.1993	27.01.1993	28.01.1993
1. Änderung	22.11.1996	09.12.1996	27.11.1996	01.01.1997
2. Änderung	06.12.2001		15.12.2001	01.01.2002
3. Änderung	21.09.2012	27.09.2012	26.09.2012	01.01.2013
4. Änderung	20.10.2017	17.11.2017	27.10.2017	01.01.2018